

**SATZUNG**  
**des Hannoverschen Sport-Club (HSC) von 1893 e. V.**

**§ 1 Name und Sitz**

Der im Oktober 1893 gegründete Verein führt den Namen „Hannoverscher Sport-Club (HSC) von 1893 e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

Gerichtsstand ist Hannover.

**§ 2 Farben des Vereins**

Die Farben des Vereins sind grün-weiß-rot.

**§ 3 Zweck**

Der Verein bekennt sich zu der Auffassung, dass jede sportliche Betätigung in Freiheit und Freiwilligkeit förderungswürdig ist, da sie nicht nur zur körperlichen Ertüchtigung und zur Steigerung der Lebensfreude des einzelnen und damit zur Persönlichkeitsbildung, sondern auch zur Hebung der Lebenskraft der Gemeinschaft beiträgt, in die der einzelne gestellt ist. Darüber hinaus will der Verein durch den Sport in besonderer Weise zur Gemeinschaftsbildung und sozialen Integration von Minderheiten sowie zum Umwelt- und Klimaschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten beitragen.

Aus dieser Einstellung heraus will er Diener am Sport sein derart, dass er mit allen ihm zur Verfügung stehenden persönlichen und sachlichen Mitteln für seine Mitglieder die Voraussetzungen für regelmäßige, organisatorisch und methodisch geordnete sportliche Betätigung auf freiwilliger und volkstümlicher Grundlage schafft und erhält.

Der Verein ist rassistisch, konfessionell und politisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**§ 5 Die Mitglieder des Vereins sind**

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein oder auch den Sport im allgemeinen erworben haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Ehrenmitglieder sind.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft als ordentliches oder jungendliches Mitglied bedarf es der Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der bei Minderjährigen auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist, und eines Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand. Sollte der Vorstand beschließen, einem Aufnahmeantrag nicht stattzugeben, so ist das dem Antragsteller innerhalb vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.

**§ 6 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden persönlichen und sachlichen Mittel sportlich oder ehrenamtlich zu betätigen und an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes ordentliche und Ehrenmitglied hat ferner Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins sowie in den Versammlungen der Vereinsabteilungen, in denen es sich sportlich oder ehrenamtlich betätigt.

Mit Vereinsaufgaben betraute Mitglieder können nicht hauptberuflich für den Verein tätig sein. Ein eventuelles Entgelt darf nicht über eine Aufwandsentschädigung in allgemein üblicher Höhe hinausgehen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und zu befolgen, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und die ihnen obliegenden Beiträge pünktlich zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein oder einer Sparte kann unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erklärt werden, vorausgesetzt, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft mindestens sechs Monate bestanden hat. Der Austritt ist dem Vorstand durch Einschreiben bekannt zugeben.

Die Streichung eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes setzt einen hierauf gerichteten Beschluss des Ehrenrates voraus. Hält der Vorstand die Voraussetzungen für gegeben, so ist er berechtigt, dem betroffenen Mitglied die Teilnahme an den Veranstaltungen und an den Einrichtungen des Vereins bis zur Entscheidung des Ehrenrates zu untersagen.

### **§ 9 Beiträge**

Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins; sie werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für ein Vierteljahr im voraus zu entrichten. Der zusätzliche Tennisbeitrag ist am 1. Januar des laufenden Jahres fällig. Alle Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.

### **§ 10 Haftungsausschluss**

Für gesundheitliche Schäden oder Sachschäden, die ein Mitglied des Vereins bei oder gelegentlich der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder seiner Abteilungen oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder der Benutzung von Gerätschaften des Vereins oder seiner Abteilungen oder der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen des Vereins erleidet, kann der Verein nur insoweit haftbar gemacht werden, als er selbst durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

### **§ 11 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüsse für ihren Geschäftsbereich
- e) die Kassenprüfer für ihre Aufgaben.

Die Willensbildung innerhalb der Organe des Vereins erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Sofern diese Satzung keine besondere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit reicht zur Beschlussfassung nicht aus.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten berufen, die nicht von dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins zu besorgen sind. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer des Vereins oder einem anderen, von der Mitgliederversammlung hierfür bestimmten Vereinsmitglied zu unterzeichnen und vom Leiter der Versammlung gegenzuzeichnen ist; in das Protokoll sind insbesondere die von der Versammlung gefassten Beschlüsse aufzunehmen.

Alljährlich am Ende des Geschäftsjahres, spätestens innerhalb der ersten acht Wochen des neuen Geschäftsjahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Termin und Ort dieser Versammlung werden durch den Vorstand bestimmt, sofern sie nicht schon durch Beschluss der vorherigen Jahreshauptversammlung festgelegt wurden.

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem für sie bestimmten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung einzuberufen. Die Vereinszeitung kann in den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle dort eingesehen werden. Anträge auf Ergänzung der bei der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingereicht werden. In der Jahreshauptversammlung kann, wenn nicht mehr als die Hälfte aller Anwesenden etwas anderes beschließt, nur über solche Fragen Beschluss gefasst werden, die entweder nach der bei der Einberufung der Versammlung bekannt gegebenen Tagesordnung vorgesehen waren oder aufgrund fristgemäß eingegangener Ergänzungsanträge nachträglich vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung der vom Vorstand, vom Kassenwart und von den übrigen Organen zu erstattenden Jahresberichte sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Organe
- b) Neuwahl des Vorstandes
- c) Neuwahl des Ehrenrates
- d) Neuwahl der Ausschüsse
- e) Neuwahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das neue Geschäftsjahr
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge.

Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, notfalls ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Jede andere Mitgliederversammlung als die Jahreshauptversammlung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn entweder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder vier Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Tagesordnung, mit der sich die Versammlung befassen soll, beim Vorsitzenden beantragen. Die Einberufung hat durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ordnungsgemäßer Antragstellung und so zu erfolgen, dass die Versammlung spätestens vier Wochen nach Antragstellung stattfindet. An die Einhaltung einer Einberufungsfrist ist der Vorsitzende dabei nicht gebunden.

### **§ 13 Vorstand**

Der engere Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- 1. Kassenwart
- Schriftführer
- Gesamtjugendleiter
- technischer Leiter
- Pressewart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- 2. Kassenwart (Jugendkasse)
- Mitgliedswart
- sämtlichen Spartenleitern.

Hat der Verein einen Ehrenvorsitzenden, so hat auch dieser Sitz und Stimme im engeren Vorstand. Der Verein kann nur einen Ehrenvorsitzenden haben.

Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er im Interesse einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung für notwendig erachtet. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig, sofern sich unter den Anwesenden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befindet.

In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, das am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und 1. Kassenwart kann nur gewählt werden, der dem Verein mindestens 5 Jahre angehört.

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben hat und dabei mindestens zehn Jahre hindurch ununterbrochen Vorsitzender des Vorstandes war.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren. Sofern 2 oder mehr Vorschläge vorliegen, erfolgt die Abstimmung geheim. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner Amtszeit aus, so kann der übrige Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter für das ausscheidende Mitglied wählen. Scheidet der Vorsitzende während der Dauer seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. In diesem Falle tritt an die Stelle des stellvertretenden Vorsitzenden der 1. Kassenwart.

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion. Der Vorstand in seiner Gesamtheit gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.

#### **§ 14 Vorstand des Vereins**

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende des Vorstandes und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

#### **§ 15 Ausschüsse**

Ausschüsse können jederzeit für besondere Aufgaben bestellt werden und sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Das Vorschlagsrecht hierfür steht je nach der vorgesehenen Aufgabenstellung entweder den einzelnen Vereinsabteilungen oder dem Vorstand zu. Der Umfang der Befugnisse der Ausschüsse richtet sich jeweils nach den Aufgaben, zu deren Erfüllung sie bestellt sind.

#### **§ 16 Kassenprüfer**

Für die Dauer von 2 Geschäftsjahren sind durch die Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer zu bestellen. Nach jedem Geschäftsjahr scheidet ein Prüfer aus, und ein anderer Prüfer wird neu gewählt. Dadurch wird eine kontinuierliche Fortsetzung der Revisionstätigkeit gewährleistet. Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie sollen über 30 Jahre alt sein. Sie haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis jeder Prüfung in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, der dem Vorstand vorzulegen ist. Sie sind im übrigen gehalten, über die Ergebnisse ihrer Prüfung auch in der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur nach zweijähriger Pause zulässig.

#### **§ 17 Ehrenrat**

Die Ehrengerichtbarkeit innerhalb des Vereins wird durch den Ehrenrat ausgeübt. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein und müssen seit mehr als 10 Jahren ununterbrochen dem Verein angehören.

Der Ehrenrat wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Er bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

Der Ehrenrat ist auf Antrag des Vorstandes oder eines Beteiligten oder nach eigenem Ermessen zuständig

- a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn deren Schlichtung ihm im Vereinsinteresse geboten erscheint,
- b) bei Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied,
- c) bei unwürdigem Verhalten eines Mitglieds.

Zu einer Entscheidung ist die Mitwirkung von mindestens 3 Mitgliedern des Ehrenrates – darunter des Vorsitzenden des Ehrenrates oder seines Stellvertreters – erforderlich.

Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind nicht anfechtbar und mit ihrer Verkündung wirksam. Sie sind schriftlich niederzulegen, von allen Mitwirkenden des Ehrenrates zu unterzeichnen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Vorstand des Vereins ist von jeder Entscheidung zu unterrichten.

Wird der Ehrenrat angerufen, so sind die Beteiligten verpflichtet, die ordentlichen Gerichte nicht vor der Entscheidung des Ehrenrates in Anspruch zu nehmen, es sei denn, der Ehrenrat hat nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen – von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem sich der ihm zur Entscheidung vorliegende Fall zutrug – entschieden.

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

Der Ehrenrat kann erkennen auf

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Er kann ferner anordnen, dass der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ohne Angabe von Gründen in der Vereinszeitung bekannt gegeben wird.

Wenn ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein erklärt, um sich einem ihm drohenden oder gegen ihn anhängigen Ehrenratsverfahrens zu entziehen, so hat der Ehrenrat gleichwohl so zu verfahren, wie wenn der Betroffene noch Mitglied wäre.

Die Feststellungen des Ehrenrates sind dann bindend für den Fall eines Wiederaufnahmeverfahrens oder für den Fall, dass das Mitglied in einem ordentlichen Gerichtsverfahren die Feststellung seiner Mitgliedschaft verlangt.

Mitglieder, die auf Beschluss des Ehrenrates ausgeschlossen sind, können die Mitgliedschaft nicht wieder erwerben, es sei denn, eine Jahreshauptversammlung stimmt auf Vorschlag des Ehrenrates der Wiederaufnahme zu.

## **§ 18 Auflösung des Vereins und von Sparten**

### **a) Verein**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zur Entscheidung hierüber einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins setzt ferner voraus, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder von dem gesamten Vorstand beantragt wurde, dass mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an der Versammlung teilnehmen und dass mindestens drei Viertel aller an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das zu diesem Zeitpunkt nach Abwicklung aller Geschäfte verbleibende Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke und nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu verwenden. Die die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung hat vorzuschlagen, für welche steuerbegünstigte Zwecke das Vereinsvermögen verwendet werden soll.

### **b) Sparten**

Die Auflösung einer Sportabteilung ist nur möglich, wenn die Mitglieder dieser Sparte in einer eigens hierfür einberufenen Abteilungsversammlung mit Mehrheit dieses beschlossen haben und die Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmt.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

Beschlüsse und Änderung der Satzung können in einer Mitgliederversammlung nur dann gefasst werden, wenn den Mitgliedern mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung auch die Anträge auf Satzungsänderung schriftlich mitgeteilt worden sind. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stand: 23.2.2009